



Artikel 1
 Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu schützen und zu
 ihm ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
 (2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und
 unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen
 Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
 (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung
 und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2
 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlich-
 keit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die
 verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
 (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.
 Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In keinem Falle darf eine
 Eingriff eines Grundrechts stattfinden, wenn nicht ein Gesetz vorgesehen ist.

Artikel 3
 (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
 (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Die Ehe ist eine
 Gemeinschaft von Mann und Frau auf Dauer angelegt.



Ein Glücksfall
 für die Demokratie

Die
Vier Mütter
 des Grundgesetzes



I. Die Grundrechte
 Artikel 1
 (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu
 schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
 (2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unver-
 äußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder
 Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der
 Welt.
 (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebungs-
 und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

l**pb**

Landeszentrale
 für politische Bildung
 Baden-Württemberg



Die vier Mütter des Grundgesetzes
© Bestand Erna Wagner-Hehmke, Haus der Geschichte Bonn

Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

Artikel 3, Abs. 2 Grundgesetz

Selbstverständlich war es nicht, dass **1949** das Grundrecht auf Gleichberechtigung so knapp und präzise formuliert in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen wurde. Nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft war es **1948/49** Aufgabe des Parlamentarischen Rats, eine demokratische Verfassung für den neuen westdeutschen Staat zu erarbeiten. Lange Zeit war dabei von den „Vätern des Grundgesetzes“ die Rede. Übersehen wurde, dass sich neben 61 Männern auch vier Frauen im Parlamentarischen Rat engagierten: Elisabeth Selbert, Frieda Nadig, Helene Weber und Helene Wessel. Diesen „Müttern des Grundgesetzes“ ist es zu verdanken, dass die Verfassung Frauen und Männern die volle Gleichberechtigung garantiert. In der Weimarer Republik wurden Frauen lediglich „grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“ zugestanden (Art. 109 Weimarer Reichsverfassung).

Mit Leidenschaft, Zähigkeit und Durchsetzungskraft kämpften Elisabeth Selbert und ihre Mitstreiterinnen im Parlamentarischen Rat für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Am **23. Mai 1949** wurde das Grundgesetz verkündet, einen Tag später trat es in Kraft. Der Weg zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in der Gesellschaft war damit frei. Doch viele im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankerten Bestimmungen widersprachen dem Grundrecht auf Gleichberechtigung. Nach Ablauf einer Übergangsfrist sollten diese bis **1953** mit der Verfassung in Einklang ►



Sitzung des Parlamentarischen Rats in Bonn
© Bestand Erna Wagner-Hehmke, Haus der Geschichte Bonn

gebracht werden. Bundesregierung und Bundestag ließen diesen Termin jedoch tatenlos verstreichen. Für die Umsetzung der Gleichberechtigung im Gesetzbuch brauchte es immer wieder den Druck von Frauenverbänden und Bundesverfassungsgericht.

Erst **1957** wurde das Gleichberechtigungsgesetz verabschiedet, **1977** erfolgte die Reform des Ehe- und Familienrechts und im Jahr **1980** trat das Gesetz über die Gleichbehandlung am Arbeitsplatz in Kraft. **1994** folgte das zweite Gleichberechtigungsgesetz und die Ergänzung des Gleichberechtigungsartikels im Grundgesetz.

Nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten war **1992** eine Gemeinsame Verfassungskommission zur Überarbeitung des Grundgesetzes einberufen worden. Politikerinnen und Frauenverbände monierten hier die Defizite beim Thema Gleichberechtigung. Sie forderten den konsequenten Einsatz der politischen Kräfte zu deren Umsetzung. Nach harten Diskussionen wurde **1994** Artikel 3, Abs. 2 Grundgesetz um einen Zusatz ergänzt:

„Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Schrittweise und im Schneckentempo bewegt(e) sich die Politik in Richtung Gleichberechtigung. Rechtlich ist diese heute weitgehend erreicht. Doch Verfassungstext und Alltagswirklichkeit klaffen immer noch auseinander. Wenn es um gleiche Chancen für Männer und Frauen geht, existiert in unserer Gesellschaft nach wie vor ein Demokratie-Defizit.

Auch 75 Jahre nach Verkündung des Grundgesetzes ist eine aktive Gleichstellungspolitik gefragt. Nur so lässt sich das von den „Müttern des Grundgesetzes“ erkämpfte Grundrecht mit Leben füllen – und der Verfassungsauftrag Gleichberechtigung verwirklichen.



Dr.
Elisabeth
Selbert
geb. Rohde

1896 (Kassel) – 1986 (Kassel), SPD

Die bereits in ihrer Jugend politisch aktive Elisabeth Selbert legt als zweifache Mutter im Alter von 30 Jahren das Abitur ab und studiert Rechtswissenschaften. **1930** promoviert sie über „Zerrüttung als Ehescheidungsgrund“ – ein Thema, das dem Zeitgeist weit voraus ist. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten gelingt es Elisabeth Selbert, **1934** in Kassel als Rechtsanwältin zugelassen zu werden. Unmittelbar danach werden Frauen aus diesem Beruf ausgeschlossen.

Nach der Befreiung vom Nationalsozialismus wird Elisabeth Selbert **1946** in den SPD-Parteivorstand gewählt. **1948/49** wirkt die Rechtsexpertin im Parlamentarischen Rat maßgeblich an der Erarbeitung des Grundgesetzes mit. Der Gleichberechtigungsartikel ist vor allem ihrem hartnäckigen Einsatz zu verdanken. Drei Lesungen und unzählige Waschkörbe mit Protestschreiben aus der Öffentlichkeit sind nötig, bis Selberts Formulierung „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ in den Grundrechte-Katalog aufgenommen wird.

Bis **1958** gehört Elisabeth Selbert dem Hessischen Landtag an. Ein Bundestagsmandat und die Ernennung zur ersten Richterin am Bundesverfassungsgericht bleiben ihr verwehrt. Bis ins hohe Alter führt sie in Kassel ihre Anwaltskanzlei.

Gefragt nach der Umsetzung des Grundrechts auf Gleichberechtigung meint Elisabeth Selbert kurz vor ihrem Tod: „Die mangelnde Heranziehung von Frauen zu öffentlichen Ämtern und ihre geringe Beteiligung in den Parlamenten ist schlicht Verfassungsbruch in Permanenz.“



**1897 (Herford) –
1970 (Bad Oeynhausen), SPD**

Bereits mit 16 Jahren tritt die Verkäuferin Frieda Nadig der Sozialistischen Arbeiterjugend bei und wird wenig später Mitglied der SPD. Nach der Ausbildung an der Sozialen Frauenschule in Berlin wird sie Jugendfürsorgerin in Bielefeld und engagiert sich bei der Arbeiterwohlfahrt in Ostwestfalen.

Von **1929** bis zur Parlamentsauflösung nach der nationalsozialistischen Machtübernahme im Jahr **1933** ist Frieda Nadig SPD-Abgeordnete im westfälischen Provinziallandtag. Im März **1933** von den Nationalsozialisten mit Berufsverbot belegt, findet sie erst **1936** wieder Arbeit als Gesundheitspflegerin. Ab **1947** gehört Frieda Nadig dem Landtag von Nordrhein-Westfalen an. Nach ihrem Engagement im Parlamentarischen Rat ist sie bis **1961** Mitglied des Deutschen Bundestags und engagiert sich vor allem für die Gleichberechtigung von Frauen im Ehe- und Familienrecht.



*Dr. Helene
Weber*

1881 (Elberfeld) – 1962 (Bonn), CDU

Die Philologin und Lehrerin Helene Weber tritt **1911** dem Frauenstimmrechtsverband bei. Bei den ersten Wahlen nach Einführung des Frauenwahlrechts wird sie **1919** für die Zentrumsparlei in die Nationalversammlung gewählt. **1921** erlangt sie ein Mandat im Preußischen Landtag, von **1924** bis **1933** ist sie Zentrums-Abgeordnete im Reichstag. Die erste Ministerialrätin der Weimarer Republik wird **1933** von den Nationalsozialisten aus dem Dienst entlassen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg schließt Helene Weber sich der neugegründeten CDU an und wird Mitglied im Landtag von Nordrhein-Westfalen. Im Parlamentarischen Rat **1948/49** engagiert sie sich als Schriftführerin und im Bundestag als Vorsitzende der CDU-Frauenvereinigung. Helene Weber gehört als einzige Frau in der deutschen Geschichte von **1919** bis **1962** – nur unterbrochen durch die Zeit des Nationalsozialismus – einem Parlament an.



**1898 (Dortmund) –
1969 (Bonn), Zentrumspartei**

Bereits **1917** tritt die Wohlfahrtspflegerin Helene Wessel der Zentrumspartei bei, sieben Jahre später zählt sie zum Parteivorstand.

Von **1928** bis **1933** ist sie die jüngste Abgeordnete der Zentrumspartei im Preußischen Landtag. Von den Nationalsozialisten als „politisch unzuverlässig“ eingestuft, arbeitet Helene Wessel bei katholischen Fürsorgevereinen. Nach ihrem Einsatz im Parlamentarischen Rat übernimmt sie **1949** als erste Frau in der deutschen Geschichte den Vorsitz einer Partei.

1951 gibt Helene Wessel ihre Parteiämter beim Zentrum auf und wird Mitgründerin der Gesamtdeutschen Volkspartei (GVP). Nach ihrem Übertritt in die SPD wird die Politikerin **1957** erneut in den Bundestag gewählt, dem sie bis **1969** angehört.



»Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

Der Staat fördert die
tatsächliche Durchsetzung der
Gleichberechtigung von Frauen
und Männern und wirkt auf
die Beseitigung bestehender
Nachteile hin.«

Artikel 3, Abs. 2 Grundgesetz

Impressum:

Herausgegeben von der:

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg

Fachbereich Frauen und Politik

Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, www.lpb-bw.de

Redaktion: Beate Dörr

Bildnachweise:

Foto „Die vier Mütter des Grundgesetzes“: Bestand Erna Wagner-Hehmke,

Haus der Geschichte Bonn | Foto Elisabeth Selbert Titelseite: Stiftung Archiv

der deutschen Frauenbewegung, Kassel – Nachlass Elisabeth Selbert |

Foto Elisabeth Selbert Innenseite: Archiv der deutschen Frauenbewegung,

Kassel, A-F1/00295 | Foto Friederike Nadig: Bestand Erna Wagner-Hehmke,

Haus der Geschichte Bonn | Foto Dr. Helene Weber: Haus der Geschichte Bonn |

Foto Helene Wessel: Bestand Erna Wagner-Hehmke, Haus der Geschichte Bonn

Gesamtherstellung: VH-7 Medienküche, Stuttgart, www.vh7.de

Stand 2024